Krempdorf Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Seite 1 von 25

Begründung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der durch § 1 festgesellten Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ausschließlich nach § 34 BauGB.

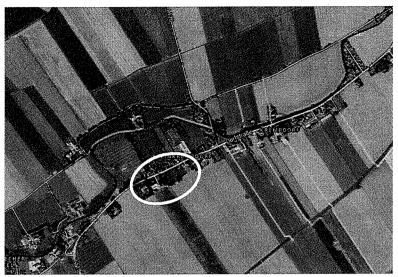
§ 3 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.

GEMEINDE KREMPDORF

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 1

für den Bereich südlich der Dorfstraße Nr. 17 bis 29



(unter Verwendung eines Luftbildes von Google-Earth)

Begründung

Juni 2015

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81 post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Räumliche Lage	1
2 .	Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis	1
3	Rechtliche Voraussetzung zum Satzungserlass	1
4	Übergeordnete Plangrundlagen	2
4.3.	Landesentwicklungsplan Regionalplan Landschaftsrahmenplan Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	2 2 2 3
5	Begründung des Standortes Alternativenprüfung	3
6	Festlegung des Geltungsbereichs	10
7	Erschließung	11
8	Ver- und Entsorgung	11
9	Berücksichtigung der Umweltbelange	12
9.3.9.4.9.5.9.6.9.7.	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden Umweltbezogene Auswirkungen auf das Wasser Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft Umweltbezogene Auswirkungen auf die Landschaft Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	12 14 15 15 15
10	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	16
11	Artenschutzrechtliche Prüfung	18

1 Räumliche Lage

Das Plangebiet der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 befindet sich südlich der Dorfstraße im Ortsteil Kleinkrempdorf der Gemeinde Krempdorf.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 75/4 (tlw.), 80/4 (tlw.), 85/2 (tlw.), 86/3 (tlw.) und 107/4 der Flur 1 der Gemarkung Krempdorf. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13.600 m².

2 Planungsvoraussetzungen, Planungserfordernis

Die Gemeinde Krempdorf möchte südlich der Dorfstraße auf der Freifläche zwischen den Grundstücken Nr. 23 und Nr. 31 die Möglichkeit schaffen neue Wohngrundstücke zu entwickeln. Die Flächen liegen im Außenbereich der Gemeinde und sollen durch eine Ergänzungssatzung dem Innenbereich zugeordnet werden. Zusätzlich werden weitere Flächen zur Klarstellung des Innenbereichs in die Satzung aufgenommen.

Für die Gemeinde Krempdorf ist entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein eine Obergrenze von maximal zehn weiteren Wohneinheiten bis zum Jahr 2025 festgelegt. Zwischen 2000 und 2009 sind insgesamt vier Baufertigstellungen in Krempdorf erfolgt und seit 2009 eine weitere Wohnung neu errichtet worden, so dass bis zum Jahr 2025 neun neue Wohneinheiten entsprechend des landesplanerischen Rahmens geschaffen werden können. Aus der Entwicklung seit dem Jahr 2000 sowie den Vorgaben der Landesplanung lässt sich ein geringer Bedarf an Baufertigstellung für die nächsten Jahre ableiten. Diesen Bedarf möchte die Gemeinde durch die Schaffung von ca. vier neuen Wohnbaugrundstücken decken.

Von der Aufstellung eines Bebauungsplans soll abgesehen werden, da kaum ein Regelungsbedarf, über die Klarstellung und Ergänzung des Innenbereichs hinaus, besteht. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB erfolgt daher die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die im Außenbereich liegenden Flächen sowie zur Klarstellung des Innenbereichs. Die mit der Satzung verbundene Erforderlichkeit der Einfügung der Bebauung in die Umgebung ist ausreichend, ein Planungserfordernis für einen Bebauungsplan besteht nicht.

3 Rechtliche Voraussetzung zum Satzungserlass

Mit der Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB können die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt werden. Voraussetzung ist, dass ein Ortsteil vorhanden ist. Die Grenzen der Satzung ergeben sich aus dem Bebauungszusammenhang. Die Klarstellungssatzung legt somit die Grenzen eines vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteils fest und ist an den tatsächlich vorhandenen Innenbereich gebunden.

Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung verfolgt den Zweck, Außenbereichsflächen in den grundsätzlich bebaubaren Innenbereich einzubeziehen. Sie ist mit der Klarstellungssatzung kombinierbar, so dass in einer Satzung sowohl klarstellende Festlegungen der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils als auch Einbeziehungen von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfolgen können. In der Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 aetroffen werden.

4 Übergeordnete Plangrundlagen

4.1. Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (2010) liegt die Gemeinde Krempdorf im ländlichen Raum und am Rand eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung. Der ländliche Raum soll als gleichwertiger und zukunftsfähiger Lebensraum gestärkt werden. Zudem sind die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu verbessern und die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume zu sichern.

4.2. Regionalplan

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) befindet sich die Gemeinde Krempdorf im ländlichen Raum. Der ländliche Raum weist eine relativ geringe Siedlungsund Arbeitsplatzdicht auf. Nicht zuletzt dadurch ist in den ländlichen Räumen eine hohe Aufenthalts-, Wohnumfeld und Lebensqualität vorhanden.

Zudem liegt die Gemeinde am Rand des Gebiets Störtal und den angrenzenden Marsch- und Geestbereichen sowie des elbnahen Raums von Neuendorf bei Elmshorn über Kollmar bis nördlich der Störmündung (Kremper Marsch), die als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tourismus und Erholung dargestellt sind.

Darüber hinaus liegt Krempdorf im Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen besteht in der Umgebung Krempe ein Tonvorkommen.

4.3. Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV wird für die Gemeinde Krempdorf Historische Kulturlandschaft, Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffe sowie Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem wird die Kremper Au als Verbundsystem für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem dargestellt.

4.4. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Gemeinde Krempdorf existieren kein Flächennutzungsplan und kein Landschaftsplan.

5 Begründung des Standortes Alternativenprüfung

Der Plangeltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet sich zum Teil im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine neue bauliche Entwicklung in diesem Bereich widerspricht damit dem Grundsatz "Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung" des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein. Somit ist die Gemeinde Krempdorf verpflichtet nachzuweisen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotentiale ausschöpfen kann.

Alle im Bereich der Gemeinde Krempdorf liegenden möglichen Erweiterungsflächen wurden daher einer Alternativenprüfung unterzogen.

Folgende Bewertungskriterien sind den potentiellen Flächen zugrunde gelegt:

A: Nutzung

Die derzeitige Nutzung des Grundstücks ist für die Bewertung als Alternativfläche von Bedeutung, da sich die Schaffung von Wohnbauflächen auf Grundstücken, auf denen bereits eine Nutzung vorhanden ist, schwierig umsetzen lässt. Es muss die Bereitschaft bestehen, die Nutzung aufzugeben und diese in eine wohnbauliche Nutzung zu ändern.

B: Größe der Fläche

Die Gemeinde sieht vor, ca. vier Wohngrundstücke zu schaffen, daher sollte die bebaubare Fläche ca. 2.800 m² umfassen.

C: Immissionen und andere problematische Einwirkungen

Bei der Alternativenprüfung wird bewertet, inwieweit Einwirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind, die für eine Wohnbaunutzung störend sein können. Im gesamten Gemeindegebiet ist mit Immissionen aufgrund des Durchgangsverkehrs auf der Dorfstraße (Landesstraße 119) zu rechnen. Die Verkehrsimmissionen sind somit kein Ausschlusskriterium. Die Neubebauung sollte an allen möglichen Standorten einen ausreichenden Abstand zur Straße

einhalten und passive Schallschutzmaßnahmen umfassen, um gesunde Wohnverhältnisse herstellen zu können. Darüber hinaus befinden sich im Gemeindegebiet Landwirtschafts- und Viehbetriebe von denen Geruchsemissionen ausgehen, die eine störende Einwirkung auf die geplanten Wohnbebauung hervorrufen.

D: Lage im Gemeindegebiet / Umgebung

Bei der Lage im Plangebiet wird betrachtet, wie die Bebauung der Fläche sich in die bauliche Umgebung einfügt. Vor allem der südwestliche Teil der Dorfstraße (Teilbereich II) weist eine dichtere Wohnbebauung beidseitig der Dorfstraße aus. Eine Ergänzung der Siedlungsstruktur ist aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur in diesem Bereich aus städtebaulicher Sicht sinnvoller, als im Teilbereich I, der überwiegend von größeren Hofstellen geprägt wird und kaum eine kleinteilige Einfamilienhausbebauungsstruktur entlang der Dorfstraße aufweist.

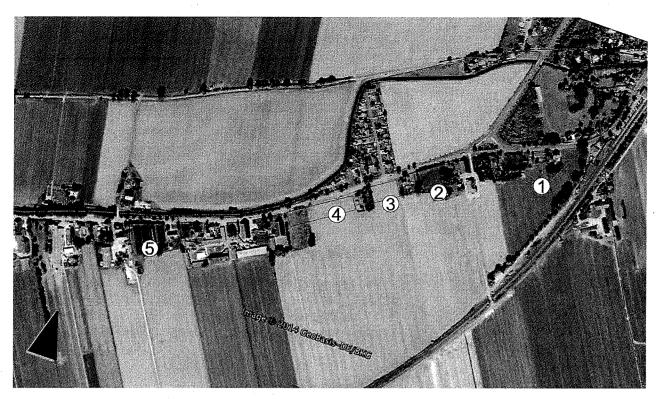
E: Landschaftsbild

Neben der baulichen Umgebung wird betrachtet, welche Auswirkungen die Bebauung auf das Landschaftsbild hat. Die Gemeinde Krempdorf ist geprägt von zahlreichen Landschaftsfenstern zwischen den bebauten Bereichen, diese sind ortstypisch und sollten erhalten bleiben. Im nordöstlichen Teil der Gemeinde (Teilbereich I) prägen die Landschaftsfenster beidseitig der Dorfstraße das Landschaftsbild. Im dichter besiedelten südwestlichen Gemeindegebiet (Teilbereich II) sind weniger prägende Landschaftsfenster, aufgrund der beidseitigen Bebauung, vorhanden.

F: Zeitlicher Umsetzungsrahmen

Die Gemeinde plant eine kurzfristige Bereitstellung von Wohngrundstücken innerhalb des Gemeindegebiets, die zeitliche Realisierbarkeit auf den möglichen Flächen wird daher in die Betrachtung einbezogen. Flächen, die Grünund Freiflächen sind, werden voraussichtlich in einem kürzeren Zeitraum zur Verfügung stehen als landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Gemeindegebiet wurden insgesamt neun Potentialflächen für die bauliche Entwicklung identifiziert. Die Flächen werden bei der Bewertung in zwei Bereiche gegliedert. Das Gebiet I umfasst den nordöstlichen Teil der Dorfstraße und das Gebiet II den südwestlichen Teil der Dorfstraße.



Übersicht Alternativflächen Teilbereich I (unter Verwendung eines Luftbildes von Google-Earth)

Alternativfläche 1: Dorfstraße zwischen Nr. 91 und 107

A: Nutzung	überwiegend Gartenfläche mit tlw. Gemüseanbau
B: Größe	alle < 2.800 m²
C: Immissionen	Immissionen durch die angrenzende Bahntrasse
D: Lage	Teilbereich II
E: Landschaftsbild	Landschaftsfenster teilweise
F: Zeit	mittelfristig
Ergebnis:	bedingt geeignet,
	aufgrund der vorhandenen Nutzung, der Immissionen durch die Bahntrasse und der Lage außerhalb des wohnbaulich verdichteten Bereichs im südöstlichen Ge- meindegebiet
	Die Umsetzung der Planung ist nur durch den Zusam- menschluss der Flächen denkbar.

Alternativfläche 2: Dorfstraße zwischen Nr. 91 und 97

A: Nutzung	Viehweide
B: Größe	> 2.800 m²
C: Immissionen	Verkehrslärm, Viehbetrieb
D: Lage	Teilbereich II,
	keine Bebauung gegenüber
E: Landschaftsbild	Landschaftsfenster
F: Zeit	mittelfristig
Ergebnis:	ungeeignet,
	aufgrund Nutzung, der Immissionen und der Lage außerhalb des wohnbaulich verdichteten Bereichs und der einseitigen Bebauung entlang der Dorfstraße.

Alternativfläche 3: Dorfstraße zwischen Nr. 81 und 91

A: Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
B: Größe	> 2.800 m²
C: Immissionen	Verkehrslärm
D: Lage	Teilbereich II,
	Bebauung gegenüber vorhanden
E: Landschaftsbild	Landschaftsfenster
F: Zeit	langfristig
Ergebnis:	ungeeignet
	aufgrund der Nutzung.
	Es besteht allgemein eine Knappheit an landwirtschaftlichen Flächen, so dass nicht zu erwarten ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Alternativfläche 4: Dorfstraße zwischen Nr. 79 und 81

A: Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
B: Größe	> 2.800 m²
C: Immissionen	Verkehrslärm
D: Lage	Teilbereich II,
	keine Bebauung gegenüber, außerhalb des Siedlungs- zusammenhangs, aufgrund der Größe der Fläche zwi- schen der Bebauung
E: Landschaftsbild	weitläufiger Freiraum zwischen der Bebauung
F: Zeit	langfristig
Ergebnis:	ungeeignet,
	aufgrund Nutzung und der Lage.
	Es besteht allgemein eine Knappheit an landwirtschaftlichen Flächen, so dass nicht zu erwarten ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Alternativfläche 5: Dorfstraße zwischen Nr. 61 und 67

A: Nutzung	Obstanbaufläche
B: Größe	> 2.800 m²
C: Immissionen	Verkehrslärm, angrenzender Landwirtschafts- und Viehbetrieb
D: Lage	Teilbereich II, keine Bebauung gegenüber
E: Landschaftsbild	kein Landschaftsfenster, aufgrund der Bepflanzung mit Obstbäumen
F: Zeit	langfristig
Ergebnis:	ungeeignet,
	aufgrund Nutzung als Obstanbaufläche, der Immissionen und der Lage außerhalb des wohnbaulich verdichteten Bereichs und der fehlenden Bebauung gegenüber

Fazit Teilbereich I:

Der Teilbereich I befindet sich außerhalb des wohnbaulich verdichteten Gemeindegebiets im Südosten. Der nordwestliche Bereich wird entlang der Dorfstraße überwiegend von größeren freistehenden Hofstellen geprägt und weist kaum eine kleinteilige Einfamilienhausbebauungsstruktur entlang der Dorfstraße auf. Der Teilbereich ist somit für die Schaffung von Wohnbauflächen insgesamt ungeeignet.



Übersicht Alternativflächen Teilbereich II (unter Verwendung eines Luftbildes von Google-Earth)

Alternativfläche 6: Dorfstraße zwischen Nr. 39 und 49

A: Nutzung	Freifläche
B: Größe	> 2.800 m ²
C: Immissionen	Verkehrslärm, angrenzender Landwirtschafts- und Viehbetrieb
D: Lage	Teilbereich I,
	aber außerhalb des beidseitig bebauten Bereichs
E: Landschaftsbild	Landschaftsfenster
F. Zeit	mittelfristig
Ergebnis:	ungeeignet,
	da gegenüber keine Bebauung vorhanden ist, Immission durch den angrenzenden Landwirtschafts- und Viehbetriebs bestehen und das Landschaftsfenster beeinträchtigt wird.

Alternativfläche 7: Dorfstraße zwischen Nr. 46 und 50

A: Nutzung	Freifläche
B: Größe	< 2.800 m ²
C: Immissionen	Verkehrslärm, benachbarter Gärtnereibetrieb
D: Lage	Teilbereich I, Bebauung einseitig
E: Landschaftsbild	Landschaftsfenster vorhanden
F: Zeit	mittelfristig
Ergebnis:	bedingt geeignet,
	aufgrund der zu geringen Größe der Fläche, der einseitigen Bebauung und des Landschaftsbildes. Die Fläche liegt zwar im Bereich der verdichteten Bebauung an der Dorfstraße, sie befindet sich aber am Rand dieser und weist auf der gegenüberliegenden Seite keine Bebauung auf.

Alternativfläche 8: Dorfstraße zwischen Nr. 42 und 46

A: Nutzung	Freifläche des Gärtnereibetriebs
B: Größe	< 2.800 m ²
C: Immissionen	Verkehrslärm, angrenzender Gärtnerreibetrieb
D: Lage	Teilbereich I, Bebauung beidseitig
E: Landschaftsbild	Landschaftsfenster vorhanden
F: Zeit	mittelfristig
Ergebnis:	bedingt geeignet,
	aufgrund der geringen Flächengröße und des angrenzenden Gärtnereibetriebs sowie des zeitlichen Umsetzungsrahmens

Juni 2015

Alternativfläche 9: Dorfstraße zwischen Nr. 23 und 31

A: Nutzung	Freifläche
B: Größe	> 2.800 m ²
C: Immissionen	Verkehrslärm
D: Lage	Teilbereich I, Bebauung beidseitig
E: Landschaftsbild	eingeschränktes Landschaftsfenster, Blickbeziehung durch Baumreihe begrenzt
F: Zeit	kurzfristig
Ergebnis:	geeignet, aufgrund der Nutzung, der Größe und der Lage im Bereich des beidseitig bebauten und wohnbaulich verdichtetem Abschnitt der Dorfstraße. Das Landschaftsfenster wird bei dieser Fläche nur geringfügig beeinträchtigt, da bereits eine Bepflanzung zur Landschaft hin vorhanden ist. Zudem wäre die Realisierung von Wohnnutzungen auf dem Grundstück kurzfristig möglich.

Fazit Teilbereich II

Die Fläche Nr. 9 weist für die Schaffung von Wohnbauflächen durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung die größte Eignung auf, da auf der Fläche keine aktive Nutzung vorhanden und die Größe ausreichend ist. Zudem sind keine Immissionen zu erwarten und die Fläche liegt innerhalb des südwestlichen Teilbereichs der Gemeinde. In diesem Bereich ist bereits eine - im Vergleich zum Teilbereich II - verdichtete Bebauung beidseitig der Dorfstraße vorhanden. Zudem wird das Landschaftsfenster nur bedingt beeinträchtig, da bereits eine Gehölzkulisse zur Landschaft hin besteht und die Umsetzung der Planung aufgrund der nicht genutzten Fläche kurzfristig möglich ist.

6 Festlegung des Geltungsbereichs

Entsprechend der Ergebnisse aus der Standortalternativenbetrachtung wird der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 wie folgt festgelegt: Teile der Flurstücks 75/4, 80/4, 85/2, 86/3 sowie das Flurstück 107/4 der Flur 1 der Gemarkung Krempdorf.

Im östlichen Teil (Flurstücke 86/3 (tlw.) und 107/4) umfasst der Geltungsbereich den Außenbereich zwischen den Grundstücken Nr. 23 und Nr. 31. Diese Flächen sollen dem Innenbereich zugeordnet werden, um auf den Flächen eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglich. Der Geltungsbereich verläuft in einem Abstand von 40 m parallel zur Dorfstraße. Die Bebauungstiefe südlich entlang der Dorfstraße wird auf 40 m begrenzt, maßgeblich hierfür ist die umgebende Bebauungstiefe der Wohngebäude südlich der Dorfstraße. Auf dem Grundstück Nr. 35 weist die

Wohnbebauung eine Tiefe von 30 m und auf dem Grundstück Nr. 17 eine Tiefe von 40 m auf. Unabhängig von der Tiefe des Geltungsbereichs ist die zulässige Bebauung entsprechend der Einfügung in die Umgebung zu beurteilen.

Der Geltungsbereich stellt zudem für die Hofstelle auf dem Grundstück Nr. 19 den Innenbereich klar und reicht in diesem Teil weiter nach Süden. Die Hofstellen, die in die Landschaft hinein ragen, sind ortstypisch und kommen im Ortsbild an mehreren Stellen vor. Die Klarstellung der Grenze des Innenbereichs verdeutlicht, dass es sich hierbei um einen Ausnahme handelt und auf den angrenzenden Grundstücken die entsprechende bauliche Tiefe unzulässig ist und diese sich im Außenbereich befinden. Aufgrund des Gebots der Einfügung in die Umgebung ist in diesem Bereich nur eine Umnutzung des vorhandenen Gebäudebestands zulässig. Weitere bauliche Entwicklungen sind unzulässig. Die bestehenden Gebäude können um maximal 20 % erweitert werden, wenn dies der Umnutzung zu Wohngebäuden dient.

Das Grundstück Nr. 17 wird ebenfalls klarstellend in der Innenbereichssatzung dargestellt, da es sich hierbei um das sogenannte "letzte Haus" des Siedlungszusammenhangs der Gemeinde Krempdorf handelt.

7 Erschließung

Der an das Plangebiet grenzende Bereich der Landesstraße ist Teil einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Die Erschließung der Grundstücke soll über die Landesstraße 119 (Dorfstraße) erfolgen. Die Zufahrten müssen den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit der Autobahn-/Straßenmeisterei Elmshorn herzustellen.

8 Ver- und Entsorgung

Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung des Plangebietes kann durch Anschluss an das vorhandene Netz erfolgen.

Schmutzwasserentsorgung

Das Plangebiet kann an die vorhandene Schmutzwasserentsorgung des Gemeindegebiets angeschlossen werden.

Oberflächenwasserentwässerung

Die Ableitung des anfallenden Regenwassers kann durch Anschluss an das vorhandene Netz erfolgen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz.

Telekommunikation

Die Telekommunikationsversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH, als gesetzlicher Grundversorger.

Abfallbeseitigung

Die Abfall- und Wertstoffbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die in der Dorfstraße vorhandenen Hydraten.

9 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Satzungen nach § 34 (Innenbereichssatzungen) bedürfen keiner Umweltprüfung und daher keines Umweltberichts. Voraussetzung für die Anwendung der Satzung ist allerdings, dass nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Beides ist hier nicht der Fall.

Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 kommt die Eingriffsregelung zur Anwendung.

9.1. Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

Der Landschaftsrahmenplan stellt die Lage des Plangebietes in einer historischen Kulturlandschaft dar. Zudem wird die Lage innerhalb eines Gebietes mit Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Die Flächen nördlich der Dorfstraße (L119) liegen in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die Kremper Au besitzt die Funktion einer Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Die Planung steht zu einer Aussage des Landschaftsrahmenplans zunächst im Widerspruch: die Lage innerhalb einer historischen Kulturlandschaft steht im Konflikt mit der Zulässigkeit einer neuen Bebauung. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1

sind historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Historisch gesehen ist Krempdorf ein Straßendorf, das durch landwirtschaftliche Hofstellen mit altem Baumbestand in lockerer Reihung, überwiegend ackerbauliche Nutzung sowie die Wettern und Gräben geprägt ist. Der Teilbereich Krempdorfs, der sich im und um den Plangeltungsbereich erstreckt, weist aber einen anderen Charakter auf. Zwei alte Hofstellen sind hier noch vorhanden, wurden aber zu Wohngebäuden umgenutzt. Die weitere Bebauung in einem Abschnitt von ca. 320 m Länge setzt sich überwiegend aus Einfamilienhäusern zusammen. Insbesondere nördlich der Dorfstraße ist das Ortsbild in diesem Bereich durch eine lückenlose, bandartige Bebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Dieser Teil Krempdorfs entspricht keinesfalls den Kriterien einer schützenswerten historischen Kulturlandschaft. Eine Bebauung auf Flurstück 86/3 würde deshalb der Schließung einer Baulücke entsprechen. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht zu erkennen, zumal dieser Bereich durch eine Baumreihe zur freien Landschaft hin optisch getrennt wird.

Eine Ergänzung des Innenbereichs für diesen Bereich würde auch nicht zu einem Präzendenzfall für die Errichtung weiterer Wohnhäuser entlang der Dorfstraße führen, da eine vergleichbare bauliche Situation an keiner anderen Stelle vorzufinden ist. Der weitere Verlauf Krempdorfs in Richtung Osten entspricht weitgehend der historischen Siedlungsweise mit weiträumiger offener Bebauung durch einzelne Hofstellen.

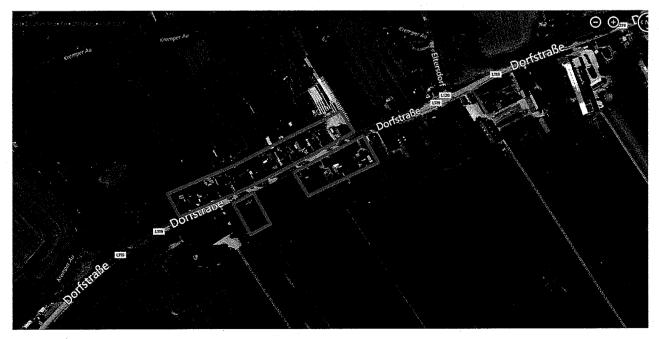


Abb.: Bereiche mit Einfamilienhäusern

9.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Zukünftige Bauvorhaben innerhalb des Plangeltungsbereichs der Ergänzungssatzung werden nach § 34 BauGB beurteilt. Danach sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Dabei müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Unter dieser Genehmigungsvoraussetzung ist davon auszugehen, dass aufgrund der Ergänzungssatzung zukünftig zulässigen Bauvorhaben und Nutzungen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit haben.

9.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet besteht aus unterschiedlich ausgeprägten Grundstücken. Im westlichen Teil befinden sich zwei ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen, die teilweise zu Wohnzwecken umgenutzt sind. Diese Grundstücke weisen einen relativ hohen Versiegelungsgrad im Bereich der ehemaligen Hofgebäude auf, sind aber auch durch einen Großbaumbestand gut eingegrünt.

Im mittleren Teil des Plangebietes befindet sich ein Einfamilienhaus, dessen Grundstücksfläche fast vollständig mit Pappeln bewachsen ist.

Der östliche Teilbereich des Plangeltungsbereichs besteht zu großen Teilen aus unbebautem, ruderalisiertem Grünland. An der östlichen Grenze befindet sich ein Wohngrundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Das Grundstück wird als Privatgarten intensiv gepflegt.

Der Großbaumbestand im Plangebiet ist von besonderer Bedeutung, der restliche Bestand von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass keine Ver-

botstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Europäische Vogelarten eintreten, sofern Bauzeitenregelungen beachtet werden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. (siehe Kapitel 11)

Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Ergänzung des Innenbereichs wird die Bebauung einer ruderalisierten Grünlandfläche ermöglicht.

Eine potenziell zukünftig stattfindende Bebauung würde zur Zerstörung von ruderalisiertem Grünland von allgemeiner Bedeutung führen.

9.4. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden Die Ergänzung des Innenbereichs ermöglicht zukünftig die Bebauung von bisher sporadisch als Grünland genutzten Flächen.

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und Straßen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

9.5. Umweltbezogene Auswirkungen auf das Wasser Durch Überbauung und Flächenversiegelung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Während der Bauphase besteht eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers ist vor Ort aufgrund von hohen Grundwasserständen vermutlich nicht möglich.

9.6. Umweltbezogene Auswirkungen auf Klima und Luft Das Planungsgebiet ist aufgrund der räumlichen Nähe großer Acker- und Grünlandflächen als unproblematisch bezüglich Veränderungen des Klimas einzuschätzen.

9.7. Umweltbezogene Auswirkungen auf die Landschaft Das Ortsbild im und um den Bereich des Plangebietes ist durch die durchgängige, bandartige Bebauung mit Einfamilienhäusern nördlich der Dorfstraße und weitere Einfamilienhäuser südlich der Dorfstraße geprägt. Wichtige Grünstrukturen sind die Großbaumbestände der ehemaligen Hofstellen. Ebenfalls ortsbildprägend ist das Pappel-

wäldchen auf Flurstück 85/2 und das Landschaftsfenster auf Flurstück 86/3, wobei hier nur eingeschränkte Blickbeziehungen in die freie Landschaft möglich sind, da das Flurstück durch eine Baumreihe begrenzt wird.

Vorbelastungen beim Blick in die Landschaft, sind die vorhandenen Windkraftanlagen und eine Starkstromleitung.

Die Ergänzungssatzung ermöglicht eine zusätzliche Bebauung bisher unbebauter Flächen. Mit der zulässigen Überbauung und Errichtung von Gebäuden wird eine Überformung der Landschaft ermöglicht. Der Ortsrand wird sich weiter in die Kulturlandschaft verschieben. Die neue Bebauung wird aber aufgrund der vorhandenen Eingrünung durch eine Baumreihe nicht als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrnehmbar sein.

Eine mögliche Bebauung auf Flurstück 86/3 führt nicht zu Beeinträchtigungen des Ortsbildes, da sich Einfamilienhäuser in die vorhandene Umgebung einpassen würden. Eine Bebauung führt auch zu keiner Veränderung hinsichtlich Sichtbeziehungen in die freie Landschaft, da in diesem Bereich eine Baumreihe Blickbeziehungen in die weite Marschlandschaft bereits größtenteils verhindert.

9.8. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter betroffen.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Die geplante Erweiterung des Innenbereichs ermöglicht nach § 14 BNatSchG Eingriffe in Natur und Landschaft. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG vor.

Bei der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kommt die Eingriffsregelung zur Anwendung, bei Klarstellungssatzungen hingegen nicht, da es sich hier ja bereits um den Innenbereich handelt. Der Teil des Plangeltungsbereichs, der jetzt ergänzend zum Innenbereich erklärt wird, muss also bilanziert werden. Es handelt sich um eine 3.273 m² große Fläche. Die Bebaubarkeit richtet sich nach Rechtskraft der Satzung nach § 34 BauGB. In Anlehnung an die angrenzende vorhandene Wohnbebauung wird eine GRZ von 0,25 zugrunde gelegt, wobei eine Überschreitung um 50 % mit Nebenanlagen zulässig sein wird.

Schutzgut Boden

Tab.: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden

Eingriff	Gesamt- fläche	Versiegelungs-/ Befes- tigungsgrad	Versieg. / Befest. Fläche	Aus- gleichs- faktor	Eingriffs- umfang
Bebauung nach § 34 GRZ 0,25	3.273 m²	GRZ 0,25 + 50% f. Ne- benanlagen = 0,375 %	1.227 m²	-	
Maximal zulässige Versiegelung			1.227 m ²		

Summe Eingriffsumfang Schutzgut Boden	1.227 m ²	0,5	613m ²	
---------------------------------------	----------------------	-----	-------------------	--

Gemäß des anzuwendenden Runderlasses beträgt das Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden 613 m².

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften Es sind über den flächenhaften Ausgleich für die potenziell möglichen Versiegelungen hinaus keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft betroffen sind.

Schutzgut Wasser

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist gem. Runderlass erreicht, wenn folgendes sichergestellt ist:

- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser (gemäß der Technischen Bestimmung zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation ist das gesamte anfallende Niederschlagswasser als gering verschmutzt einzustufen) vor Ort oder in naturnah gestalteten Regenwasserklär- und Regenrückhaltebecken

Eine Versickerung vor Ort ist vermutlich aufgrund hoch anstehender Grundwasserstände nicht möglich.

Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungen für einzelne Bauvorhaben ist zu prüfen, ob anfallendes Regenwasser dem örtlichen Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können.

Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Gefährdungen erkennbar. Es sind also keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Juni 2015

Schutzgut Landschaftsbild

Die vorhandene randliche Einfassung des Gebietes wird als ausreichend erachtet, es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Gesamtbilanzierung

Insgesamt ist eine Ausgleichsfläche in der Größe von 613 m² erforderlich.

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe kann nicht innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Die Gemeinde Krempdorf wird ihre Kompensationsverpflichtung im Umfang von 613 m² im Ökokonto Wewelsfleth der Stiftung Naturschutz umsetzen.

Die Kosten belaufen sich auf 3,70 € zzgl. USt / m² bzw. Ökopunkt.

Das Ökokonto Wewelsfleth befindet sich im Naturraum der Holsteinischen Elbmarschen in ca. 4 km zum Gemeindegebiet und wurde von der UNB des Kreises Steinburg bereits am 08.07.2013 als Ökokonto anerkannt. Die Flächen des Ökokontos umfassen drei Flurstücke von insgesamt 4,8789 ha Größe. Im Ausgangszustand handelt es sich überwiegend um gegrüpptes, entwässertes, intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Die Flächen befinden sich FFH-Gebiets 2323-392 innerhalb des ..Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen". Naturschutzfachliches Ziel im Ökokonto ist die Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandstandorten unterschiedlicher Feuchtestufen.

Die Maßnahmen im Ökokonto sind bereits vollständig umgesetzt, das Ökokonto ist von der UNB des Kreises anerkannt.

Die Ausgleichsagentur hält bis zum Satzungsbeschluss 613 Ökopunkte verbindlich für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Krempdorf vor.

Damit gelten die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert.

11 Artenschutzrechtliche Prüfung

11.1. Gesetzliche Grundlage

Die Planung darf nicht gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen:

- Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten
- Störungsverbot streng geschützter Tierarten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Tierarten
- Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung besonders geschützter Pflanzen aus der Natur.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatschG) nicht mehr für die national geschützten Arten, sondern nunmehr für die Artendes Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 zu geben und mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) sowie eventuell nötige Anträge auf Ausnahmen zu benennen.

11.2. Planungsrelevante Arten

Zur Überprüfung und Benennung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie ist eine vom Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein erarbeitete Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie herangezogen worden (DREWS 01.12.05). Die Aufzählung der im Untersuchungsbereich vorkommenden europäischen Vogelarten stützt sich in erster Linie auf Anlage 1 des Vermerks des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holsteins zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV-SH 2013). Mittels der Potenzialanalyse werden so die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die meisten der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im zu betrachtenden Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Im Plangeltungsbereich existieren im Bereich der alten Hofstellen sowohl Altbäume, die als Tagesverstecke geeignet sind, als auch Gebäude, die als Fledermausquartier für gebäudebewohnende Arten geeignet wären. Möglicherweise wird die Grünlandfläche als Teil eines großen Jagdgebietes genutzt.

Europäische Vogelarten

Im Plangeltungsbereich sind einige Gehölz-Strukturen vorhanden, die als Brutstandorte geeignet wären. Zu erwarten sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen und der Lage im Einflussbereich menschlicher Nutzungen in erster Linie häufig vorkommende Gehölzbrüter.

An den Gebäuden der ehemaligen Hofstellen besteht ein

hohes Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten.

Bodenbrüter sind innerhalb der Gehölze und auf den ruderalisierten Grünlandbeständen potentiell zu erwarten.

Tab.: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

	Artname	Rote Liste BRD (2007)	Rote Liste SH (2010)
1	Aaskrähe		
2	Amsel		
3	Bachstelze		
4	Blaumeise		
5	Buchfink		
6	Buntspecht		
7	Dorngrasmücke		
8	Elster		
9	Fasan		
10	Feldsperling	V	V
	Gartengrasmücke		
12	Gartenrotschwanz		
13	Gelbspötter		1. m/m //
	Gimpel		
15	Grauschnäpper		
	Grünling		-1. Feb.
17	Hausrotschwanz		
	Haussperling	V	V
19	Heckenbraunelle		13990
20	Klappergrasmücke		
	Kleiber		
	Kohlmeise		//
23	Mehlschwalbe		
24	Mönchsgrasmücke		,
	Rauchschwalbe		
	Ringeltaube		g nile ni
	Rotkehlchen		
	Singdrossel		
	Stieglitz		
	Zaunkönig		
31	Zilpzaip		

11.3. Wirkfaktoren

Im Unterschied zu einem Bebauungsplan oder einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kein konkretes Bauvorhaben vorbereitet. Mit der Innenbereichs- und der Ergänzungssatzung werden Flächen definiert, die bei einer Bebauung nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Folgende Auswirkungen sind möglich:

- Bebauung des Flurstücks 86/3
- Ergänzungen vorhandener Bebauung, soweit eine Be-

urteilung nach § 34 es zulässt

 Abriss abgängiger Gebäude und Neubebauung, soweit eine Beurteilung nach § 34 es zulässt

Nach gegenwärtiger Einschätzung kann kein Erfordernis für Gehölzbeseitigungen prognostiziert werden.

11.4. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatschG Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 BNatschG notwendig.

Von dem geplanten Vorhaben sind einige häufig vorkommende europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, und Fledermäuse potenziell betroffen. Es bedarf daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1)

Fledermäuse könnten durch den Abriss abgängiger Gebäude betroffen sein. Da zurzeit keine konkreten Abrissvorhaben bekannt sind, kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend über die Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermäusen entschieden werden. Bei zukünftigen Gebäudeabrissen ist im Zuge der Abrissgenehmigung bzw. Baugenehmigung das Erfordernis zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicherzustellen.

Brutvögel sind durch die mögliche Entfernung der hochwüchsigen ruderalen Grünlandbestände betroffen. Tötungen lassen sich durch Einhaltung von Bauzeitenfenster vermeiden. Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldräumung nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 15. August erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des besiedelten Bereichs und ist bereits jetzt häufigen Störungen durch Straßenverkehr, angrenzenden Grundstücke sowie Fußgänger und freilaufende Hunde ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche bereits jetzt nur von wenig störungsempfindlichen Arten genutzt werden.

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 (1) Nr. 3)

Hinsichtlich der betroffenen Vogelarten ist davon auszugehen, dass aufgrund der Entfernung einer ruderalen Grünlandfläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört

werden. Da es sich in diesem Fall um einen Eingriff im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, greift die Privilegierung nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Vogelarten nicht verschlechtert. Da nur ein Teil der Grünlandfläche überplant wird und im näheren Umfeld auch weitere Ausweichflächen vorhanden sind, wird dieser Tatbestand erfüllt.

Damit liegt diesbezüglich kein Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten von Bodenbrütern vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten und gebäudebewohnender Fledermäuse könnten durch Gebäudeabrisse betroffen sein. Bei zukünftigen Gebäudeabrissen ist im Zuge der Abrissgenehmigung bzw. der Baugenehmigung das Erfordernis zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicherzustellen.

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 4)

Im Plangebiet findet keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.

§ 45 (7) BNatSchG – Ausnahme

Entsprechend den obigen Ausführungen treten -unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Baufeldräumung der Grünlandflächen im Zeitraum vom 16.08. bis 14.3.) -innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für europäischen Vogelarten ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Krempdorf, 29. SEP. 2015



Bürgermeisterin